Universitätsstadt Gießen

Der Magistrat



Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn Stadtverordneten Lutz Hiestermann über das Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1 35390 Gießen

 Auskunft erteilt: Frau Weigel-Greilich Telefon: 0641 306-1016

Telefax: 0641 306-2015

E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom 09.10.2023

Unser Zeichen IV-Wei./si.-ANF/1726/2023

Datum 21.11.2023

Anfrage gem. § 28 GO zum Bearbeitungsstand der beschlossenen Vorlage STV/0727/2022 zur Einrichtung eines jagdlich befriedeten Bereichs in der Gießener Weststadt – ANF/1726/2023

Sehr geehrter Herr Hiestermann,

Ihre Anfrage vom 09.10.2023 beantworten wir wie folgt:

"In der Sitzung vom 07.04.2022 beauftragte die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat zu prüfen, ob es im Naherholungsgebiet um die naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken einschließlich des angrenzenden Lahnufers bis zur Gleibachmündung (Stadtgrenze) in der Gießener Weststadt regemäßig zu Konflikten zwischen Erholungssuchenden und Jäger*innen kommt und ob es geboten und von den rechtlichen Voraussetzungen her möglich ist, für dieses Gebiet die Umwandlung in einen jagdlich befriedeten Bereich gem. § 6 Bundesjagdgesetz i. V. m. den einschlägigen Bestimmungen des Hess. Jagdrechtes bei der zuständigen Jagdbehörde zu beantragen."

Zu welchem Ergebnis ist der Magistrat bei seiner Überprüfung gekommen?

Mit dem dortigen Jagdpächter des Reviers Weststadt/ Heuchelheim wurde Kontakt aufgenommen, um zu klären, ob es zwischen Erholungssuchenden und den Jagdausübungsberechtigten zu Konflikten gekommen sei.

Dies wurde eindeutig verneint. Darüber hinaus wurde dennoch auf die gegenseitige Rücksichtnahme hingewiesen.

Es kann immer zu Konflikten bei der Jagdausübung kommen, da den Erholungssuchenden, Freizeitsportlern, etc. die Bedeutung einer Jagdausübung meist unbekannt ist.

Eine Befriedung des Gebietes gemäß den Vorgaben des Hessischen Jagdgesetzes ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Einschlägig ist hier § 5 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG). Die Untere Jagdbehörde des Landkreises Gießen wäre hier zuständig und kann auf Antrag Gebiete ganz oder teilweise befrieden.

Eine Befriedung des Gebietes dürfte hier jedoch nicht möglich sein, weil die Voraussetzungen aus § 5 HJagdG nicht gegebenen sind.

Ungeachtet dessen, würde eine Befriedung weitreichende Folgen nach sich ziehen, da hierdurch die gepachtete Jagdfläche verändert wird. Durch eine Befriedung wird zudem veranlasst, dass die Jagd in diesem Bereich ruht und somit Wildschäden nicht ersatzpflichtig sind. Beispielsweise dürften Kaninchen, die den Hochwasserdamm schädigen, nicht bejagt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gerda Weigel-Greilich Stadträtin

Verteiler:

Magistrat
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion

Fraktion Gießener LINKE Fraktion Gigg+Volt

FDP-Fraktion

AfD-Fraktion

FW-Fraktion